

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-13/22/89**Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das WRG 1959 geändert wird: "Wasserbuch-Novelle"; Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:****An das****Präsidium des Nationalrates**

Z! .....	60-66981	1017 WIEN
Datum:	5. OKT. 1989	
Von:	5. OKT. 1989	Walter Stohanz

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das WRG 1959 geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 2. Oktober 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Brandstetter*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ZI. **Verf-13/22/89**

**Auskünfte:** **Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
WRG 1959 geändert wird: "Wasserbuch-Novelle";  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536  
Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

**Bezug:**

**An das**

**Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1  
1011 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 8. August 1989, ZI. 16.550/05-15/89,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsge-  
setz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle") wird seitens des Amtes  
der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf ist im wesentlichen das Ergebnis eingehen-  
der Beratungen mit den Wasserrechts- und Wasserbuchexperten der Länder.  
Aus diesem Grund wird der vorliegende Gesetzesentwurf zustimmend  
zur Kenntnis genommen, zumal durch den Entfall eines förmlichen Wasser-  
buchverfahrens eine wesentliche Beseitigung bürokratischer Hemmnisse  
und eine Vereinfachung in der Wasserbuchführung eintritt. Durch die  
Angleichung des Wasserbuches an das Melderegister und die Verpflichtung  
zur amtsweisen Ersichtlichmachung und Aktualisierung erscheint der  
Entwurf geeignet, den Zielsetzungen, das Wasserbuch künftig als  
wasserwirtschaftliches Auskunfts- und Planungsinstrument sowie als  
Rechtsbehelf für Behörden und Beteiligte zu gestalten, gerecht zu werden.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch die  
systematische Einordnung des § 103a des Entwurfes sowie durch seine  
sprachliche Ausformulierung die in den Erläuterungen erwähnte nähere

- 2 -

Differenzierung zwischen allgemeinem Ausschluß von der Einsichtnahme und der Berücksichtigung spezifischer Parteiinteressen (und damit erweiterter Einsichtnahmebefugnisse) trotz des Bezuges des § 126 Abs. 1 des Entwurfes zu § 103a nicht gewährleistet ist. Eine klarere sprachliche Ausformulierung ist daher erforderlich.

Zur Frage der Notwendigkeit einer Übergangsfrist für die Reorganisation bzw. den Aufbau eines aussagekräftigen Wasserbuches, weist das Amt der Kärntner Landesregierung darauf hin, daß zumindest eine Frist von einem Jahr als erforderlich erachtet wird. Die "Wasserbuch-Novelle" bringt zwar wesentliche Verwaltungsvereinfachungen durch den weitestgehenden Wegfall eines förmlichen Wasserbuchverfahrens mit sich, jedoch bedarf es auf Grund der vorgesehenen amtswegigen Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Daten im Wasserbuch intensiver Arbeiten der Erfassung wasserrechtlicher Bewilligungen und der Bereinigung von bestehenden Eintragungen.

Bei Gewährleistung einer entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung erscheint unter diesen Voraussetzungen mit Rücksicht auf die zu erlassende Verordnung gemäß § 124 Abs. 5 des Entwurfes eine Übergangsfrist von einem Jahr als angemessen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 2. Oktober 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber